

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Rußdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna.

Die Schützengesellschaft Rußdorf e.V. wird im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

(1)Der Verein setzt die Traditionen des im Jahre 1878 gegründeten Vereins mit gleichem Namen fort, ohne jedoch evtl. bestehende zivilrechtliche Haftung zu übernehmen.

(2)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er handelt streng nach den Regeln des geltenden nationalen und europäischen Rechts.

(4)Der Verein ist Mitglied in überregionalen Dachverbänden.

(5)Der Verein will seine Mitglieder durch Pflege des Schießsportes unter Ausschluß jeglicher parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten freundschaftlich miteinander verbinden. Er wird politisch und konfessionell nicht aktiv.

(6)Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Schützenfeste.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

(1)Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

(1)Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Verein hat:

- Gründungsmitglieder
- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2)Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die seit der Gründung des Vereins am fünften Dezember 1992 Mitglied sind, ansonsten unterliegen sie allen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

(3)Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt und auf Verlangen ein unbelastetes polizeiliches Führungszeugnis nachgewiesen haben. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter zwi-

schen 14 und 18 Jahren bedarf es darüber hinaus der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder des Vereines. Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Besonderheiten hinsichtlich Beitragshöhe sind vom Vorstand in der Beitragsordnung zu beschließen. Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder beschränkt sich auf Abstimmungen bei Berichten der Generalversammlung, auf Vorstandswahlen und auf Satzungsänderungen.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(8) Alle Mitglieder müssen eine vom Vorstand vorgelegte Datenschutzerklärung unterzeichnen, ohne diese Erklärung ist keine Mitgliedschaft im Verein möglich.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Über die Aufnahme, die schriftlich auf einem Antragsformular zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Der Vorstand ist auch berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig zu machen, aus welchem hervorgeht, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

(4) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

### **§7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Jedes Gründungsmitglied, ordentliche Mitglied und fördernde Mitglied, hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift dem Konto des Mitgliedes belastet.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, diesen Beitrag und/oder die Fälligkeit in der Beitragsordnung zu verändern.

(4) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Vorstand legt die Höhe und die Fälligkeit in der Beitragsordnung fest. Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, diesen Beitrag und/oder die Fälligkeit in der Beitragsordnung zu verändern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr.

(5) Sonderbeiträge können nur auf Beschluß der Generalversammlung erhoben werden; und zwar nur zum Zwecke der Erfüllung satzungsgemäßer Vereinsaufgaben.

### **§8 Mitgliedschaftsrechte**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitglieder- und Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung

ihres Stimmrechtes mit. Mit der Erreichung des achtzehnten Lebensjahres sind sie auch selbst wählbar (außer Ehren- und fördernde Mitglieder).

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt sieht, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Dieser hat die Beschwerde in der ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der die Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung.

Gegen den Beschluß des Vorstands hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### **§9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

(1) den Verein in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

(2) den Anordnungen des Vorstandes oder von diesem Beauftragten in allen Vereinssangelegenheiten Folge zu leisten.

(3) alle finanzielle Verpflichtungen pünktlich zu bezahlen.

(4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln sowie auf Verlangen des Vorstandes oder von diesem Beauftragten Vereinseigentum herauszugeben.

(5) auf Verlangen des Vorstandes jederzeit

-eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes

-ein polizeiliches Führungszeugnis

vorzulegen.

(6) Jedes Gründungsmitglied und jedes ordentliche Mitglied muß in jedem Jahr eine Anzahl Arbeitsstunden leisten. Ist dem Mitglied dies nicht möglich, ist dies ersatzweise mit einer Zahlung je nicht geleisteter Stunde auszugleichen. Der Vorstand legt mit Zwei-Drittel-Mehrheit in der Beitragsordnung die Anzahl der Arbeitsstunden, die genaue Definition „Arbeitsstunde“ und die Höhe der Zahlung pro Stunde fest.

### **§10 Strafen**

(1) Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit folgende Strafen verhängt werden:

-Verwarnung

-Verweis

(2) Durch den Vorstand können mit Zwei-Drittel-Mehrheit Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

-bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung

-wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

-wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins

bei Zahlungsrückständen gem. den Festlegungen der Beitragsordnung (§11)

-wegen vereinsschädigendem Verhalten.

## **§11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Tod

(2) Austritt, der nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist

(3) Ausschluss auf Beschluß des Vorstandes

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenem innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach

-Übersendung des Ausschlußbescheides durch eingeschriebenem Brief

das Recht der Beschwerde an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte; das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden etc., die Eigentum des Vereins sind, an den Vorstand herauszugeben.

## **§12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) die Generalversammlung

(2) der Vorstand

(3) die Mitgliederversammlung.

## **§13 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Gründungsmitglieder, ordentlichen und fördernden Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und wird vom Stellvertreter des Präsidenten oder dem Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem anderen vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Generalversammlung findet alljährlich statt und muß folgende Punkte enthalten:

Jahresbericht durch den Präsidenten

Bericht des Schatzmeisters

Bericht des Kassenprüfers.

(3) Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

(4) Sind Neuwahlen des Vorstandes angesetzt, soll außer der Entlastung des Vorstandes die Neuwahl durchgeführt werden.

Sind keine Neuwahlen angesetzt, ist über die Annahme der Berichte des Schatzmeisters und des Kassenprüfers abzustimmen. Bei Annahme der Berichte ist der Vorstand entlastet.

(5) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sind bis eine Woche vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Schriftführer einzureichen.

(6)Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erreicht, muß eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann beschlußfähig ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Einer öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung von Beschlüssen bedarf es nicht.

(7)Eine außerordentliche Generalversammlung muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Im Übrigen gelten die entsprechenden Absätze des §13.

(8)Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung keine besonderen gegenteiligen Regelungen getroffen sind.. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder auch schriftlich und geheim erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss die nächstfolgende Generalversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

(9)Mitglieder, die in der Generalversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

(10)Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§14 Vorstand**

(1)Der Vorstand, auch im Sinne des §26 BGB, besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
- dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident)
- dem Waffenwart
- dem Sekretär
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2)Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Verteilung der Aufgaben wird in einer vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung geregelt.

(3)Der Vorstand wird von der Generalversammlung bis zur Generalversammlung in vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist und die Geschäfte übernommen hat.

(4)Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

(5)Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu Zwecken des §2 zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Vereinsordnungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu erlassen:

-Ehrenordnung

Der Vorstand ist verpflichtet, folgende Vereinsordnungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit innerhalb 4 Wochen nach Wahl zu erlassen-oder zu bestätigen:

-Beitragsordnung

-Finanzordnung

-Geschäftsordnung

(6)Der Vorstand muss mindestens quartalsweise zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern in dieser Satzung keine davon abweichenden Bestimmungen existieren. Bei Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind „nichtöffentlich“. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen-

(7)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so muss die auf das Ausscheiden folgende Generalversammlung einen Nachfolger wählen (§13, Abs.8), der dieses Amt bis zum Ende der Wahlperiode ausübt. Bis zu dieser Wahl ist unverzüglich nach dem Ausscheiden, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Bekanntwerden des Ausscheidens, von den restlichen Vorstandsmitgliedern ein kommissarischer Nachfolger zu bestimmen.

### **§15 Mitgliederversammlung**

(1)Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

(2)Die Mitgliederversammlung faßt keine Beschlüsse im Sinne des §13. Sie gibt Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

### **§16 Kassenprüfer**

(1)Dem Kassenprüfer, obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse. Dazu soll er die Unterlagen rechtzeitig vor der Generalversammlung einsehen.

(2)Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein, der Kassenprüfer muß stimmberechtigtes Mitglied sein.

(3)Der Kassenprüfer wird mit dem Vorstand für die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode vor-

zeitig aus bzw. kann sein Amt nicht mehr ausüben, so kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer bestimmen, der diese Tätigkeit bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch ausübt.

(4)Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, der Generalversammlung ist Bericht über die Prüfung zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

### **§17 Ehrungen**

(1)Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Ebenso kann die Ehrenmitgliedschaft nur auf eine solche Weise wieder aberkannt werden.

(2)Für Verdienste um den Verein kann ein Mitglied des Vereins auch in anderer Weise geehrt werden. Die einzelnen Ehrungen sind in einer Ehrungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird, festzulegen.

### **§18 Auflösung/Zweckänderung**

(1)Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung (gem.§13) mit drei Viertel Mehrheit in namentlicher Abstimmung dies entsprechend beschließt.

(2)Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

(3)Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Limbach-Oberfrohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.